

(3) Lag das Urteil bei der Verkündung noch nicht mit den schriftlich abgefaßten Entscheidungsgründen vor, ist es innerhalb einer Woche vollständig abzufassen und von den beteiligten Richtern zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, unterschreibt ein anderer beteiligter Richter unter Angabe der Hinderungsgründe an seiner Stelle.

(4) Das Urteil ist unverzüglich nach der vollständigen Abfassung den Prozeßparteien zuzustellen. Es hat Angaben über das zulässige Rechtsmittel zu enthalten.

§ 5

Einlegung der Berufung

(1) Die Berufung ist bei dem Gericht einzulegen, das das Urteil erlassen hat. Das Gericht hat die Berufungsschrift unter Beifügung der Akten innerhalb von 3 Tagen dem Berufungsgericht zu übersenden.

(2) Für die Einlegung der Beschwerde und der sofortigen Beschwerde gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

§ 6

Vorrangigkeit der Vollstreckung in Arbeitseinkommen

(1) Wird die Vollstreckung wegen einer Geldforderung beantragt, ist das Arbeitseinkommen des Schuldners zu pfänden.

(2) Eine Vollstreckung in andere Forderungen oder in Sachen des Schuldners soll nur erfolgen, wenn dies zu einer schnelleren Erfüllung des Anspruches führt oder wenn die Pfändung nach Abs. 1 erfolglos geblieben oder von vornherein aussichtslos ist.

(3) Bleibt eine Vollstreckungsmaßnahme ohne Erfolg, kann das Gericht den Schuldner vorladen und ihn über seine wirtschaftlichen Verhältnisse vernehmen oder sich durch Befragung der Beteiligten, Einholung von Auskünften oder auf andere Weise Kenntnis von der Vermögenslage des Schuldners verschaffen. Auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen kann das Gericht im Einvernehmen mit dem Gläubiger weitere geeignete Maßnahmen zur Erfüllung des Anspruches einleiten.

§ 7

Übertragung von Aufgaben

(1) Dem Gerichtsvollzieher kann die Vollstreckung in Geldforderungen sowie die Durchführung des Mahnverfahrens übertragen werden.

(2) Dem Sekretär des Kreisgerichts kann die Vollstreckung in Sachen übertragen werden.

(3) Die Übertragung gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgt durch den Direktor des Bezirksgerichts.

§ 8

Durchführung«- und Schlußbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. März 1973 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister der Justiz
H e u s i n g e r

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zum Personenstandsgesetz**

vom 27. Februar 1973

Auf Grund des § 53 des Gesetzes vom 16. November 1956 über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) (GBl. I Nr. 105 S. 1283) in der Neufassung vom 13. Oktober 1966 (GBl. I Nr. 13 S. 87) wird folgendes bestimmt:

§ 1

§ 8 Ziff. 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 13. Oktober 1966 zum Personenstandsgesetz (GBl. II Nr. 116 S. 757) erhält folgende Fassung:

„4. die Vornamen, der Familienname sowie die Geburtsnamen der Eltern. Wurde das Kind an Kindes Statt angenommen, können auf Verlangen der Annehmenden an Stelle der leiblichen Eltern die Namen der Adoptiveltern in die Geburtsurkunde eingetragen werden. Am Rande der Geburtenbucheintragung ist darüber ein Vermerk anzubringen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. März 1973 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1973

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**

D i c k e l

* 4. DB vom 13. Oktober 1966 (GBl. II Nr. 116 S. 757)

**Anordnung Nr. 2*
Über die Bildung und Verwendung
des Komplex-Prämienfonds auf Investitionsbauvorhaben**

vom 1. März 1973

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 12. Juli 1971 über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Investitionsbauvorhaben für das Jahr 1971 (GBl. II Nr. 60 S. 529) gilt unter Berücksichtigung der im § 2 dieser Anordnung getroffenen Änderungen weiter.

§ 2

§ 2 Abs. 4 und § 7 der Anordnung vom 12. Juli 1971 über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Investitionsbauvorhaben für das Jahr 1971 sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 1. März 1973

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne**

I. V.: Dr. H a m p i c k e
Stellvertreter des Staatssekretärs

* Anordnung (Nr. 1) vom 12. Juli 1971 (GBl. II Nr. 60 S. 529)